

## **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Kalefeld**

### **§ 1 Aufgaben und Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Leihbibliothek der Gemeinde Kalefeld für ihre Bevölkerung. Sie verleiht Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien.
- (2) Einrichtungen der Gemeindebücherei sind die zurzeit bestehenden Ausleihstellen in Echte, Kalefeld, Sebexen und Westerhof. Die folgenden Vorschriften gelten für alle diese Einrichtungen
- (3) Zur Benutzung der Gemeindebücherei berechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Kalefeld, die Gäste und alle im Gemeindegebiet Beschäftigten. Die Benutzer müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Anmeldung, Wohnungswechsel**

- (1) Zur Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen.
- (2) Jeder Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung der Bücherei einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung von ihren gesetzlichen Vertretern mit unterschreiben lassen.
- (3) Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei spätestens vor der nachfolgenden Buchentleihung mitzuteilen. Kosten, die durch die Unterlassung dieser Meldung entstehen, hat der Benutzer zu tragen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.

### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen der Gemeindebücherei und durch Veröffentlichungen in den Lokalzeitungen und den Aushangkästen der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Die Bücher sind jedem Benutzer frei zugänglich und können von ihm selbst ausgesucht werden (Freihandprinzip). Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Bücher.
- (3) Der Buchbestand der Erwachsenenabteilung steht Benutzern unter 15 Jahren gar nicht und Benutzern zwischen 15 und 18 Jahren nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.
- (4) Bücher, die im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhanden sind, können im Wege des regionalen Leihverkehrs von anderen Büchereien beschafft werden.
- (5) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor dem Betreten der Ausleihräume an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (6) Es ist verboten, Bücher auf den Namen anderer Personen auszuleihen oder an andere, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Benutzer leben, weiter zu vergeben.
- (7) Ansteckende Krankheiten in der Wohnung des Benutzers müssen der Gemeindebücherei umgehend mitgeteilt werden. Die entliehenen Bücher sind vor ihrer Rückgabe fachgerecht zu desinfizieren.

### **§ 5 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt im Normalfall 3 Wochen. Bei Büchern, die im Wege des regionalen Leihverkehrs von auswärts beschafft sind (§ 4 Abs. 4), beträgt sie 4 Wochen. Die Fristen können verkürzt werden.
- (2) Für Zeitschriften und sonstige Medien gelten gesonderte Leihfristen, die durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Benutzer das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt und es nicht von einem anderen vorbestellt ist.
- (4) Werden entliehene Bücher und sonstige Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so trägt der Benutzer die durch Mahnung und Abholung entstandenen Kosten nach der Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

### **§ 6 Behandlung der Bücher; Haftung des Benutzers**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen der Gemeindebücherei, insbesondere die entliehenen Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und ansehnlich zu erhalten.
- (2) Jedes Einschreiben oder Anstreichen – auch mit Bleistift – ist untersagt.
- (3) Für verloren gegangene, verunreinigte oder beschädigte Bücher oder sonstige Medien hat der Benutzer, bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter, Ersatz zu leisten. Die Art des Ersatzes wird durch die Büchereiverwaltung bestimmt.
- (4) Für Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der jeweils letzte Entleiher. Jeder Benutzer ist daher gehalten, beim Empfang der Bücher auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen der Gemeindebücherei.

### **§ 7 Verhalten in der Bücherei**

Ruhe und Rücksichtnahme innerhalb der Büchereiräume sind eine selbstverständliche Pflicht. Laute Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Hunden sind nicht erlaubt.

### **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, durch ungebührliches Verhalten in den Büchereiräumen Ärger erregen oder den Betrieb der Bücherei sonst erschweren oder behindern, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Kalefeld, den 07.12.2004

Gemeinde Kalefeld  
(gez.) Edgar Martin  
Bürgermeister

.....

Vorstehende Benutzungsordnung habe ich zur  
Kenntnis genommen und erkenne sie durch meine  
Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Leser-Nr. \_\_\_\_\_.

Kalefeld, den

-----  
(Unterschrift; bei Minderjährigen ges. Vertreter)